

Ergänzende Satzung (Sondersatzung) nach § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Thedinghausen vom 06.11.2007 für die Außenbereichsstraße Boltenhornstraße in Thedinghausen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Thedinghausen vom 06.11.2007 hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgende ergänzende Satzung (Sondersatzung) beschlossen:

Artikel 1

Für die Maßnahme Ausbau der Außenbereichsstraße Boltenhornstraße wird der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 4 für die Teileinrichtung Fahrbahn (mit Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen) auf 70 v. H. und für die Teileinrichtung Einrichtungen zur Straßenentwässerung auf 60 v. H. festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thedinghausen, den 02.03.2015


Bürgermeister




Gemeindedirektor